

03.12.99

Vk

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/2251 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt
und des Güterkraftverkehrs
- Drucksache 14/1829 -**

mit folgender Maßgabe:

- 1) In Artikel 1 § 7 Abs. 1 ist nach dem Wort "laufend" das Wort "folgende" einzufügen.
- 2) In Artikel 1 § 10 Abs. 2 sind nach dem Wort "spätestens" die Worte "ein Jahr" einzufügen.
- 3) In Artikel 3 Nr. 4 wird § 9 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

- a) nach diesem Gesetz, der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) oder der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3830), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. 1998 II S. 3000) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder
- b) auf Grund dieses Gesetzes oder des Seeaufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder
- c) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung,

an die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Wasserschutzpolizeien der Länder, an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder, an die Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft, an die See-Berufsgenossenschaft und an den Germanischen Lloyd."

Fristablauf: 24.12.99

Erster Durchgang: Drs. 459/99

706/93

4) In Artikel 3 Nr. 4 wird § 9 Abs. 7 wie folgt gefaßt:

" (7) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden an die hierfür zuständigen Stellen anderer Staaten, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Schifffahrt,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Schifffahrt oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder sonst mit Wasserfahrzeugen oder Dokumenten, die das Schiff, seine Ladung oder Besatzung betreffen, stehen,

erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist auch dann, wenn beim Empfänger ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist, zulässig, soweit sie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs oder bei begründetem Verdacht für die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, oder dem Betäubungsmittelgesetz, die jeweils mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, erforderlich ist."

5) In Artikel 3 Nr. 4 wird § 12 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Die Wasser- und Schifffahrtsämter übermitteln in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten an das beim Präsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen zu führende Verzeichnis zur Durchführung schifffahrts- oder hafenpolizeilicher Vollzugsaufgaben“

6) In Artikel 3 Nr. 4 wird § 13 Abs. 8 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. Durchführung von Verwaltungsaufgaben

- a) nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes oder des Soraufgabengesetzes erlassener Rechtsvorschriften oder
- b) auf Grund der Landeswassergesetze oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung

(einschließlich der Feststellung der Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Befähigung einer Person) an Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder und an die obersten Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen der Länder."

im übrigen unverändert angenommen.

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des
Güterkraftverkehrs

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem
vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß
Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.